

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

20.03.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.100-10/19

Zulassungsnummer:

Z-86.100-73

Geltungsdauer

vom: **20. März 2020**

bis: **13. März 2023**

Antragsteller:

CELSION Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Zulassungsgegenstand:

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und 23 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.100-73 vom 22. Januar 2019.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der folgenden Gehäuse für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen:

- Gehäuse vom Typ "FWE 30"
- Gehäuse vom Typ "FSE 30"
- Gehäuse vom Typ "FSE 30 F".

Der jeweilige Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE -B", Lüftungssystem, Befestigung) und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehäusevariante – ggf.

- einer bzw. zwei zusätzlichen Bauplatten zur Rückwandaufdopplung,
- zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens
- zusätzlichen variierten Lüftungsöffnungen
- einem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses
- weiteren Kabeleinführungen im oberen Plattenelement bzw.
- einer oder zwei Kabeleinführungen im unteren Plattenelement sowie
- einem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18", Typ "CKE-F" bzw. Typ "CKE Sonder".

Das jeweilige Gehäuse wird in den Ausführungen "Variante A bis W" und Abmessungen des Abschnittes 2.1. hergestellt.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR¹, Abschnitt 5.3) für die Verwendung für Bauarten zum Errichten von Elektroverteilern für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen oder Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverters aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der jeweilige Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird werkseitig in den Ausführungen und Abmessungen der Anlagen 1 und 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 3 bis 23 dieses Bescheids hergestellt.² Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30", Typ "FSE 30" oder Typ "FSE 30 F" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-10 vom 10. Januar 2018 mit 1-flügeligem oder 2-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE-A" bzw. Typ "CKE-B", Lüftungssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen sowie Befestigungsmitteln und - je nach Ausführungsvariante - ggf. einer Aufdopplung der Gehäuserückwand mit einer Gipsspanplatte³.

¹ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Gehäuse ist – mit Ausnahme der Gehäusevariante L – mit einem Lüftungssystem "KLS" im Gehäuseverschluss und in der Gehäuseoberseite gemäß den Anlagen 1 bis 23 dieses Bescheids ausgestattet.

Die Gehäusevarianten A, C, L und M haben werkseitig linksseitig den Anschlag des Gehäuseverschlusses.

Die Kabeleinführung der Gehäusevarianten L und M ist werkseitig jeweils mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18" abgedeckt; siehe Anlage 13.

Die Gehäusevarianten A, B, D, G, I, N und W sind werkseitig mit zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens siehe Anlagen 4, 6, 8, 10, 16 und 22 ausgestattet.

Die Gehäusevarianten N, O und P sind werkseitig zusätzlich mit einer Kabeleinführung im unteren Plattenelement ausgestattet. Die untere Kabeleinführung der Gehäusevariante N ist werkseitig mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-Sonder" abgedeckt; die untere Kabeleinführung der Gehäusevariante O bzw. P ist werkseitig mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-B" abgedeckt siehe Anlagen 15 und 16.

Die Gehäusevariante N ist weiterhin werkseitig mit einer doppelten Rückwandaufdoppelung ausgestattet. Die obere Kabeleinführung der Gehäusevariante N ist werkseitig mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-F" abgedeckt.

Das Gehäuse der Variante Q ist im oberen Plattenelement werkseitig mit drei Kabeleinführungen ausgestattet, welche jeweils mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-B" abgedeckt sind; siehe Anlage 17.

Die Gehäusevariante R ist im oberen Plattenelement werkseitig mit 2 Kabeleinführungen ausgestattet und den Kabeleinführungsblechen Typ "CKE-B" und Typ "CKE-A" abgedeckt; siehe Anlage 19.

Die Gehäusevariante W ist weiterhin mit einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdoppelung ausgestattet; siehe Anlagen 21 und 22.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes sind die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist einschließlich des Lüftungssystems, der Kabeleinführung oben und ggf.

- der Kabeleinführung(en) unten
 - weiteren Kabeleinführungen oben
 - der Rückwandaufdoppelung
 - der Mineralwolle im Bodenelement
 - dem Dämmschichtbildner im Bereich der Lüftungsöffnungen
 - dem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses
- werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung für das jeweilige Bauprodukt (Gehäuse) zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Der jeweilige Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Gehäuse..., Variante... für Verteiler einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage oder einer Brandmeldeanlage³ mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.100-73
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

³ Nichtzutreffendes streichen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der jeweiligen Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des jeweiligen Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des jeweiligen Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des jeweiligen Zulassungsgegenstandes,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.100-73

Seite 7 von 7 | 20. März 2020

- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Gehäuse- variante	Typ	Abmessungen [mm]				Rück- wandauf- doppelung	Boden- verstär- kung	Lüftungssystem KLS Ø [mm]			Kabeleinführung			
			Höhe	Breite	Tiefe			40	60	80	1x	2x	oben	unten
A	FWE 30 1flügelig	Außen	928	678	365	X	X			X	X		X	X
		Innen	750	500	270									
B	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	365	X	X			X		X	X	
		Innen	1800	500	270									
C	FWE 30 1flügelig	Außen	978	678	365	X				X		X	X	
		Innen	800	500	270									
D	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	365	X	X				X		X	X
		Innen	1800	500	270									
E	FWE 30 1flügelig	Außen	878	678	345	X			X			X	X	
		Innen	700	500	250									
F	FWE 30 1flügelig	Außen	1078	678	395	X			X				X	X
		Innen	900	500	300									
G	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	395	X	X	X					X	X
		Innen	1800	500	300									
H	FWE 30 1flügelig	Außen	1178	678	365	X			X			X		
		Innen	1000	500	270									
I	FSE 30 1flügelig	Außen	1428	828	575		X				X	X		X
		Innen	1250	650	500									
J	FWE 30 1flügelig	Außen	918	708	365	X					X	X		X
		Innen	740	530	270									
K	FWE 30 1flügelig	Außen	1388	858	365	X					X		X	X
		Innen	1210	680	270									
L	FWE 30 1flügelig	Außen	778	708	325	X			ohne			X		X
		Innen	600	530	230									
M	FWE 30 1flügelig	Außen	1328	708	325	X			X			X		X
		Innen	1150	530	230									

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Ausführungen und Abmessungen [mm] Gehäusevariante A bis M

Anlage 1

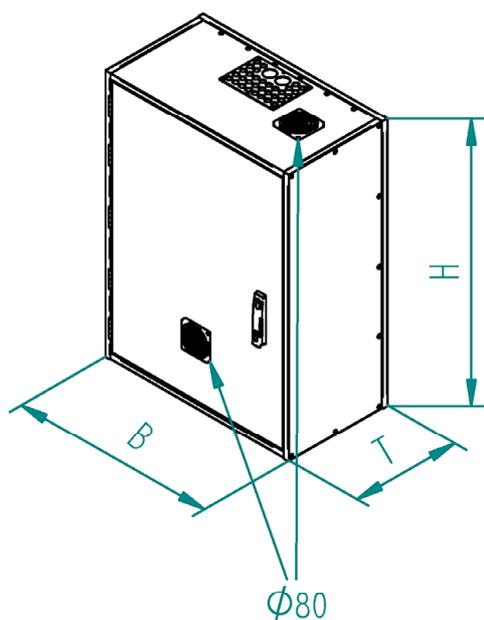
Gehäuse- variante	Typ	Abmessungen [mm]			Rück- wandauf- doppelung	Boden- verstär- kung	Lüftungssystem KLS Ø [mm]			Kabeleinführung					
			Höhe	Breite			Tiefe	40	60	80	1x	2x	3x	oben	unten
N	FSE 30 F 1flügelig	Außen	2128	928	365	X	X			X	X			X	X
		Innen	1950	750	250										
O	FWE 30 1flügelig	Außen	1078	678	325		X			X	X			X	X
		Innen	900	500	250										
P	FWE 30 1flügelig	Außen	1378	678	325					X	X			X	X
		Innen	1200	500	250										
Q	FSE 30 1flügelig	Außen	1878	728	335					X			X	X	
		Innen	1700	550	260										
R	FSE 30 2flügelig	Außen	1828	908	395	X				X		X		X	
		Innen	1650	730	300										
S	FWE 30 1flügelig	Außen	1228	728	295	X				X	X			X	
		Innen	1050	550	200										
T	FWE 30 1flügelig	Außen	778	778	295	X				X	X			X	
		Innen	600	600	200										
U	FWE 30 1flügelig	Außen	1018	778	320	X				X	X			X	
		Innen	840	600	225										
V	FWE 30 1flügelig	Außen	1238	688	335	X			X		X			X	
		Innen	1060	510	240										
W	FSE 30 F 1flügelig	Außen	1978	678	415	X	X	X				X		X	
		Innen	1800	500	300										

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

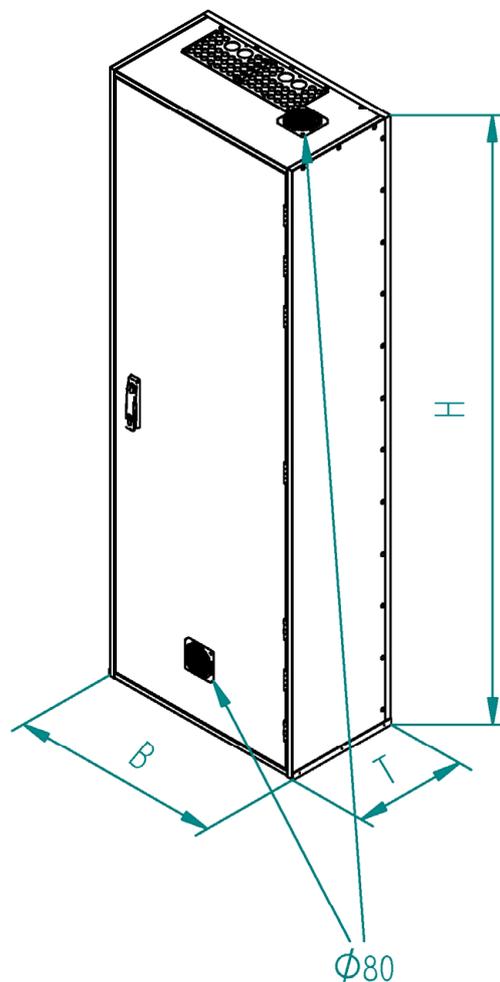
Ausführungen und Abmessungen [mm] Gehäusevariante N bis T

Anlage 2

Variante A



Variante B



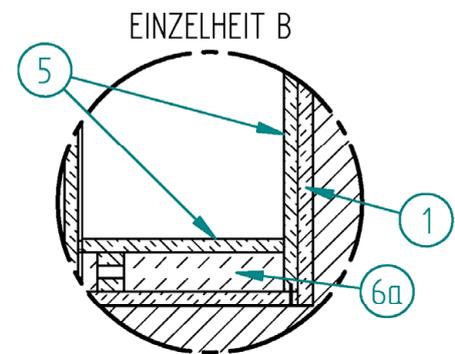
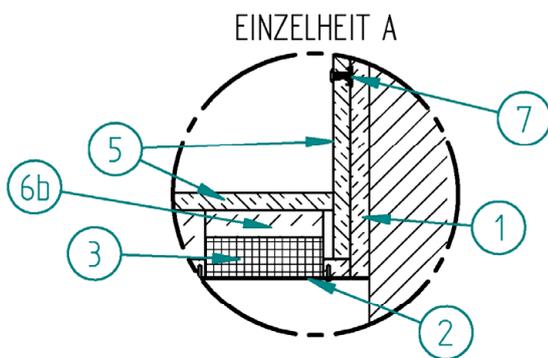
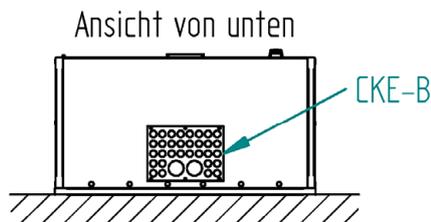
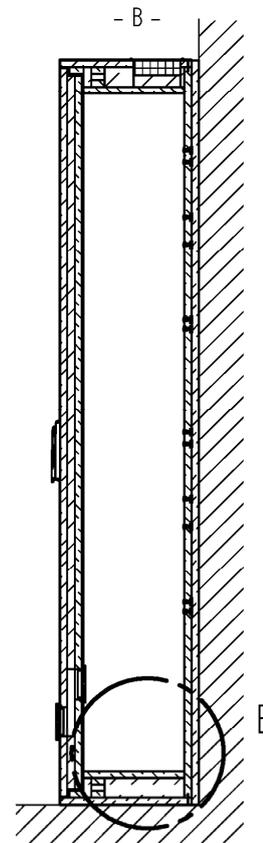
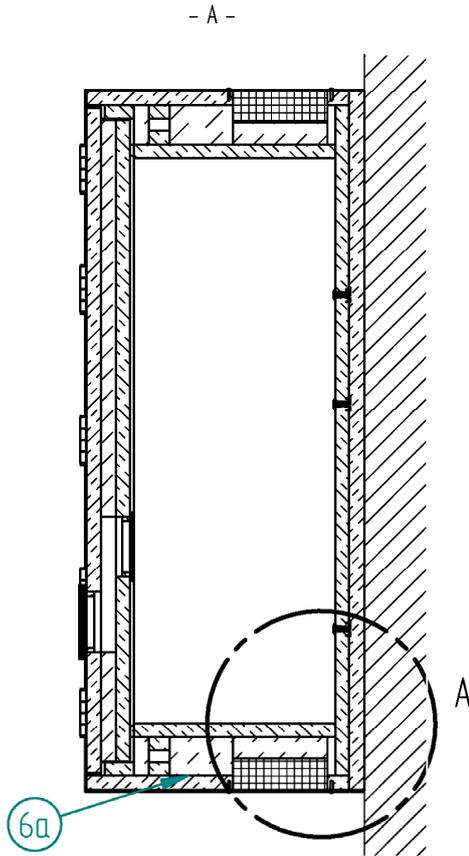
Typ		Hohe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
A (einflügelig)	außen	928	678	365
	innen	750	500	270
B (einflügelig)	außen	1978	678	365
	innen	1800	500	270

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 3

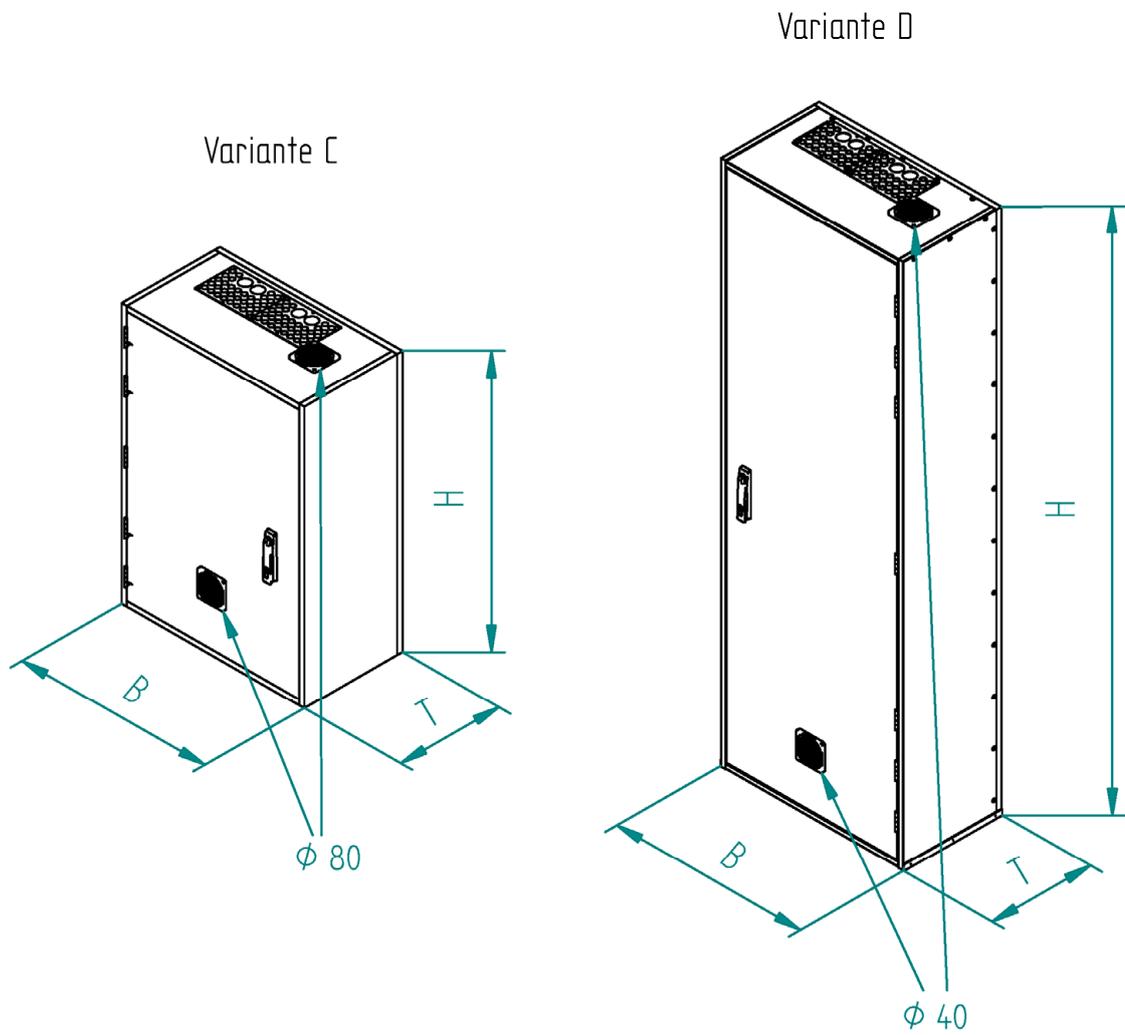
Gehäusevariante A, B



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 4

Gehäusevariante A, B -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden, Kabeleinführung unten



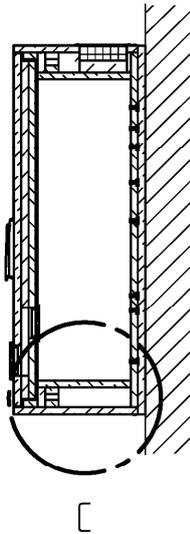
Typ		Hohe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
C (einflügelig)	außen	978	678	365
	innen	800	500	270
D (einflügelig)	außen	1978	678	395
	innen	1800	500	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

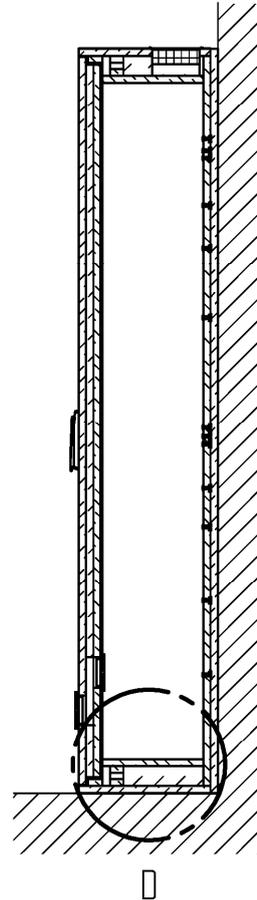
Anlage 5

Gehäusevariante C, D

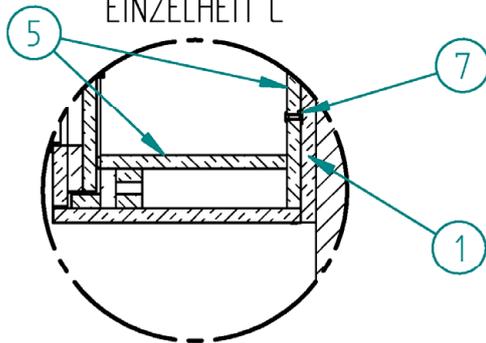
- C -



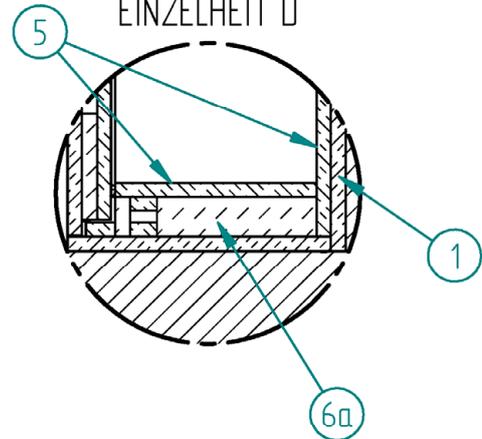
- D -



EINZELHEIT C



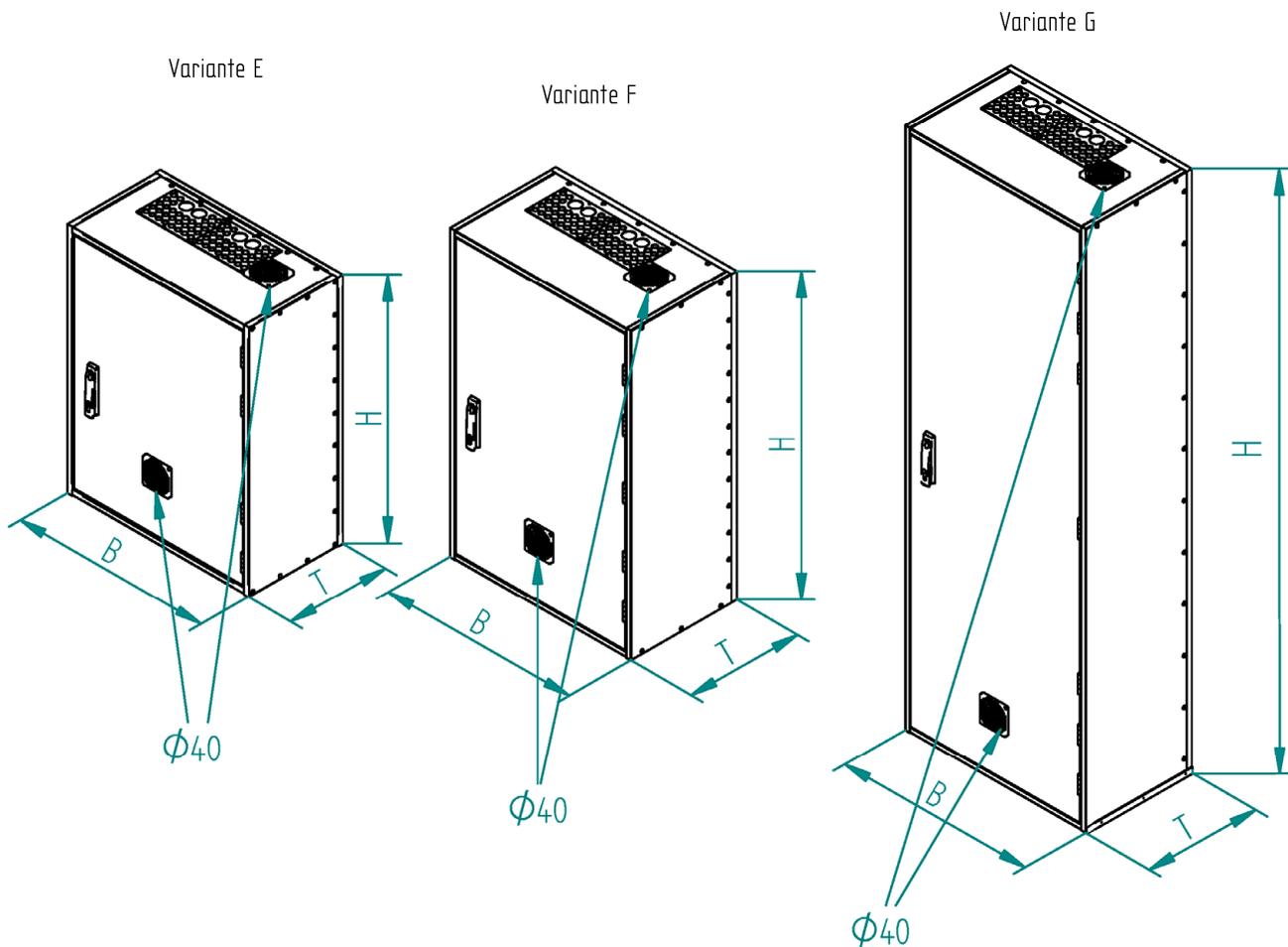
EINZELHEIT D



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 6

Gehäusevariante C, D -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden

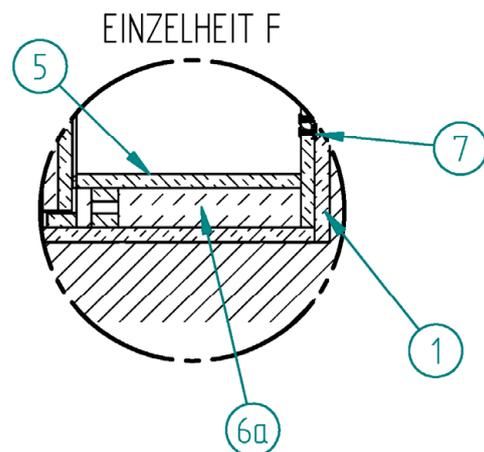
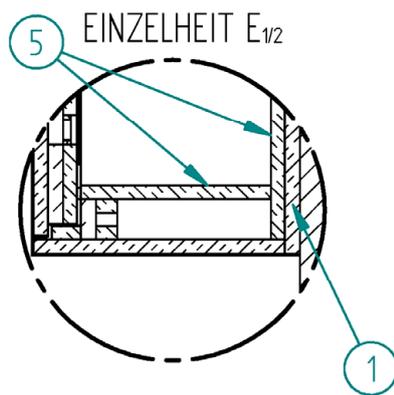
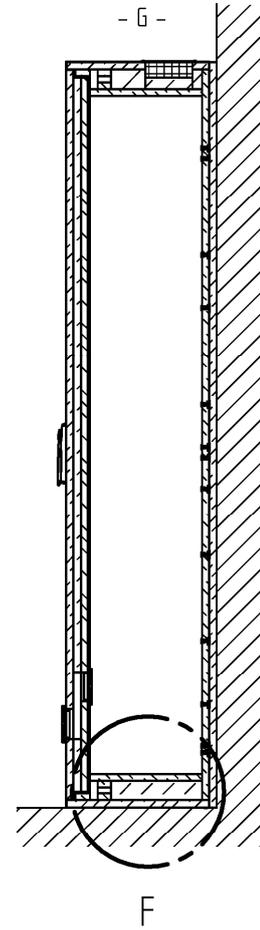
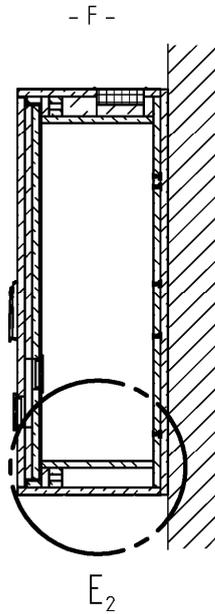
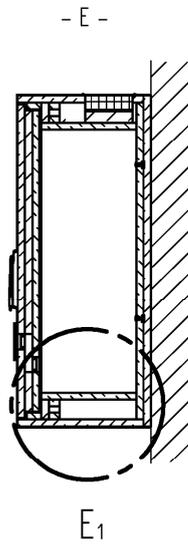


Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
E (einflügelig)	außen	878	678	345
	innen	700	500	250
F (einflügelig)	außen	1078	678	395
	innen	900	500	300
G (einflügelig)	außen	1978	678	395
	innen	1800	500	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 7

Gehäusevarianten E, F, G

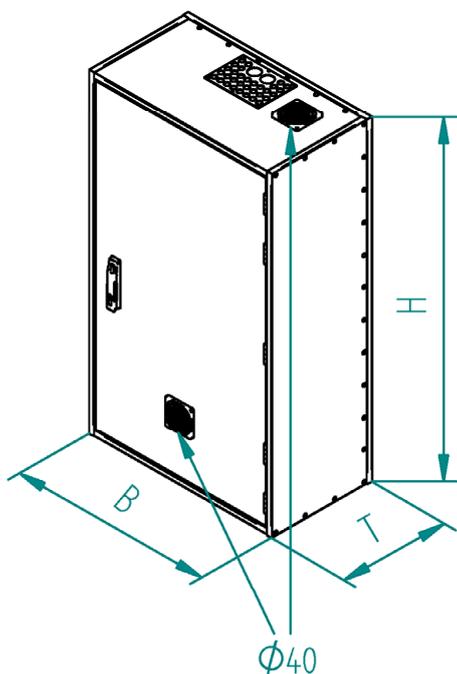


Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

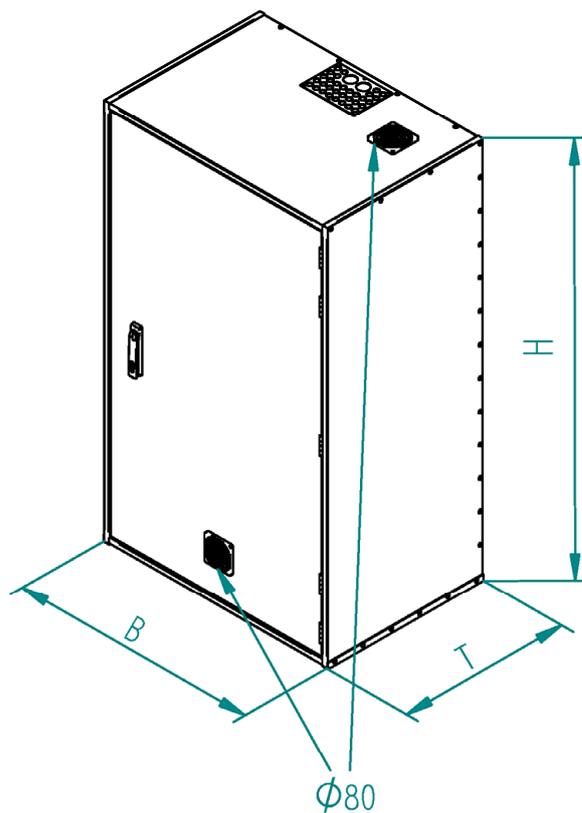
Anlage 8

Gehäusevarianten E, F, G -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden

Variante H



Variante I



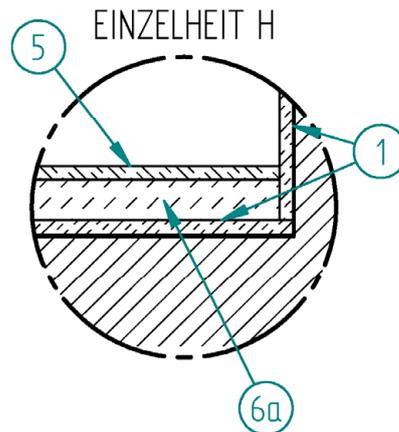
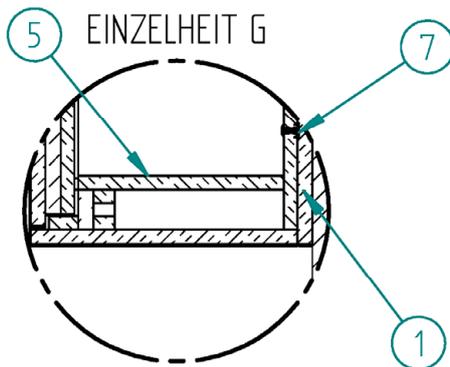
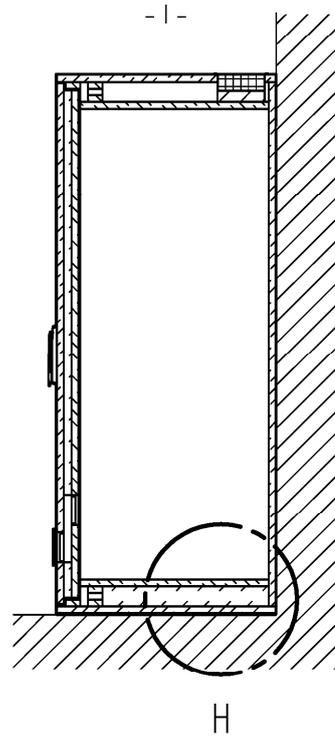
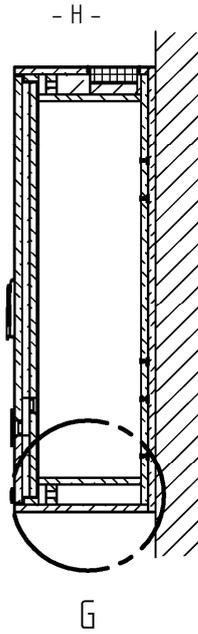
Typ		Hohe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
H (einflügelig)	außen	1178	678	365
	innen	1000	500	270
I (einflügelig)	außen	1428	828	575
	innen	1250	650	500

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 9

Gehäusevariante H, I



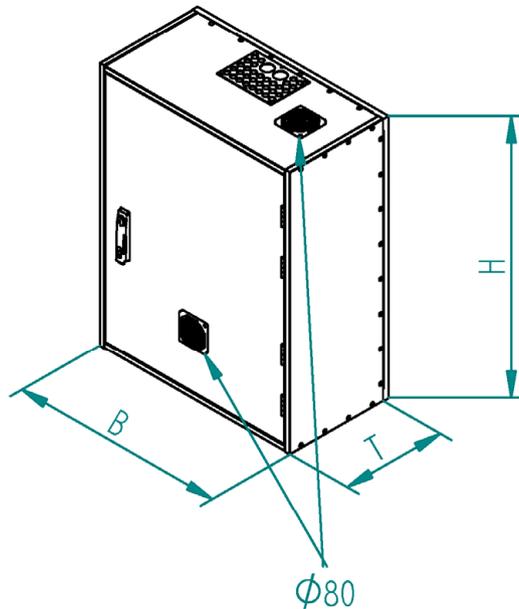
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

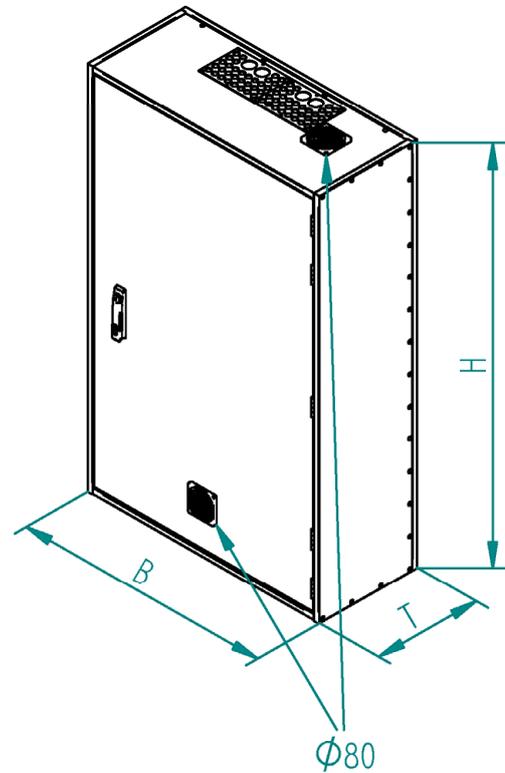
Anlage 10

Gehäusevariante H, I -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden

Variante J



Variante K



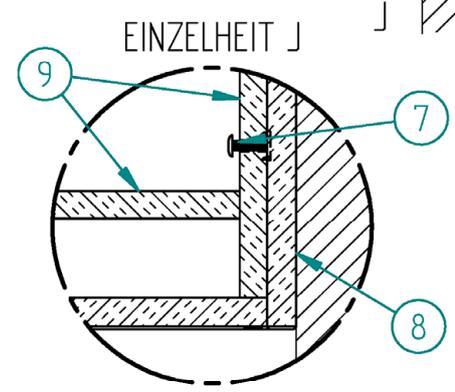
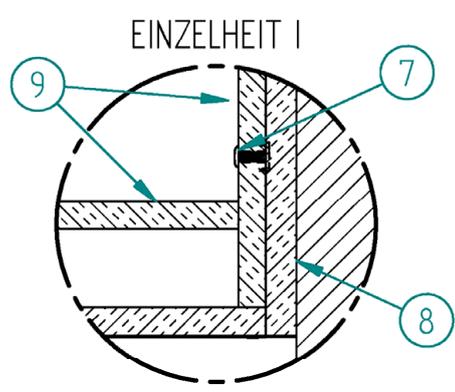
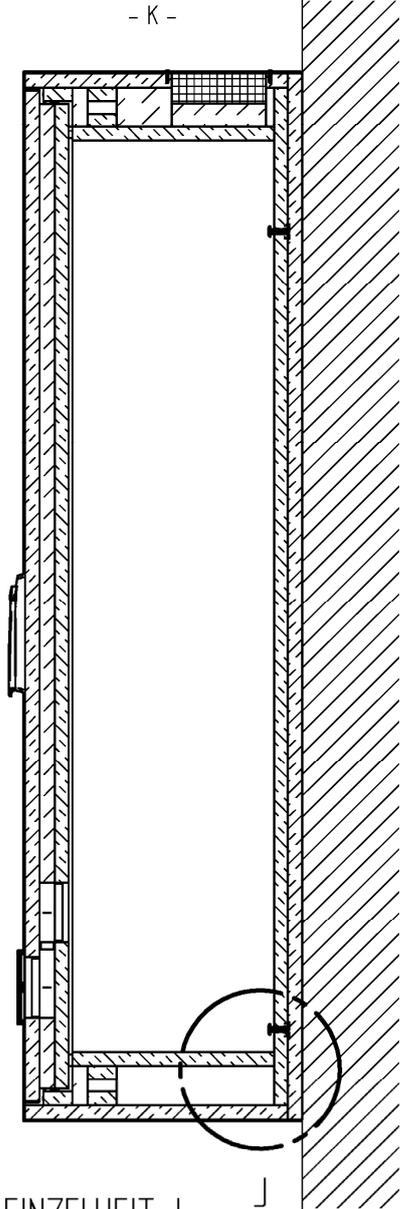
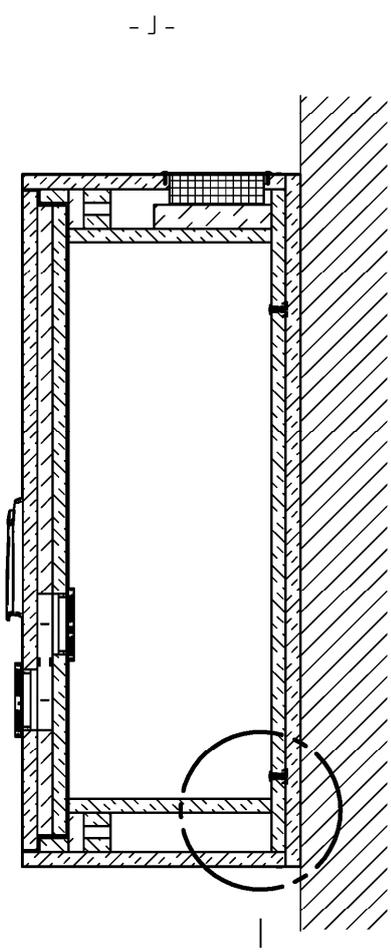
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
J (einflügelig)	außen	918	708	365
	innen	740	530	270
K (einflügelig)	außen	1388	858	365
	innen	1210	680	270

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 11

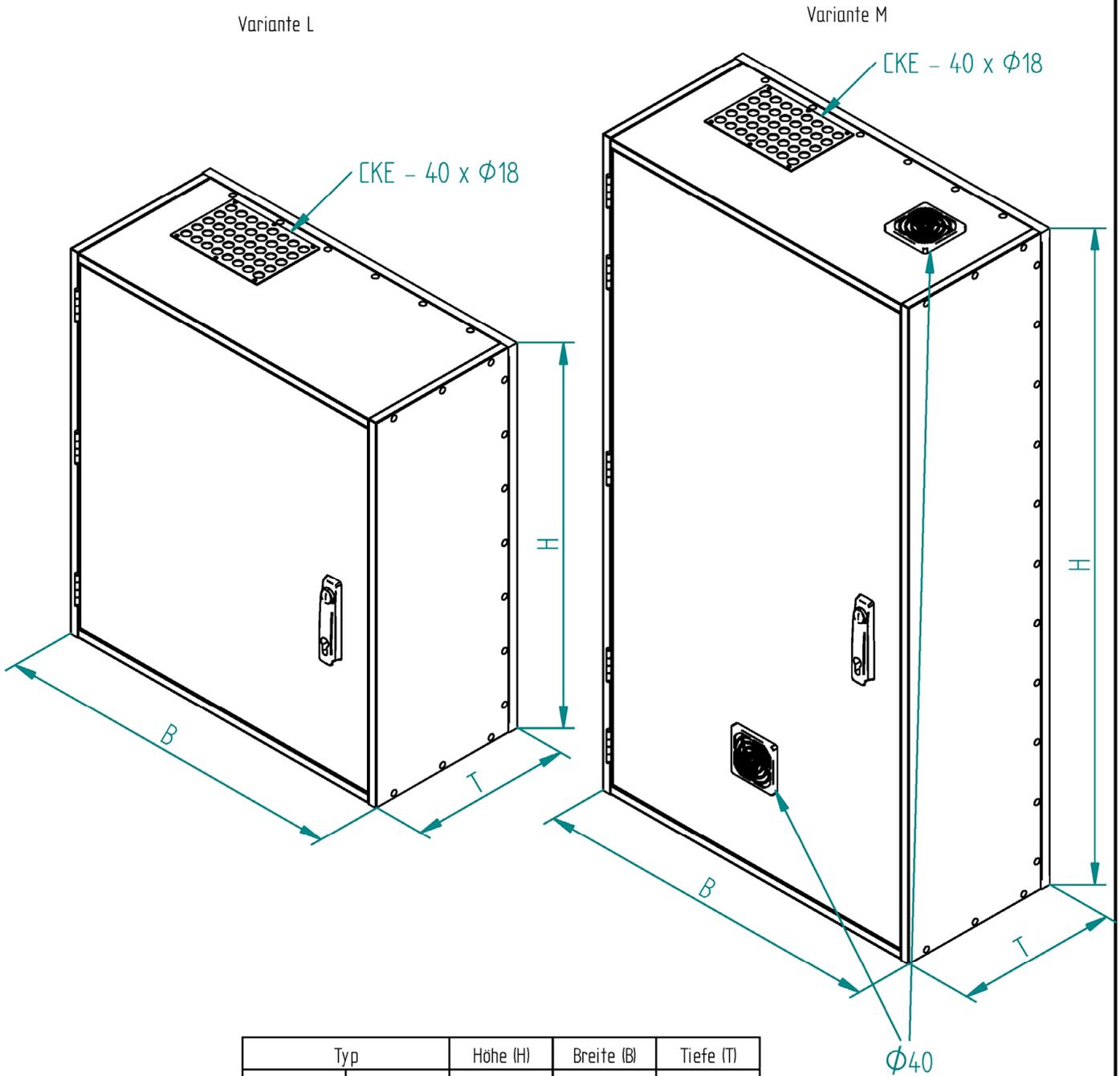
Gehäusevariante J, K



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 12

Gehäusevariante J, K -Vertikalschnitt-
 Doppelte Rückwand



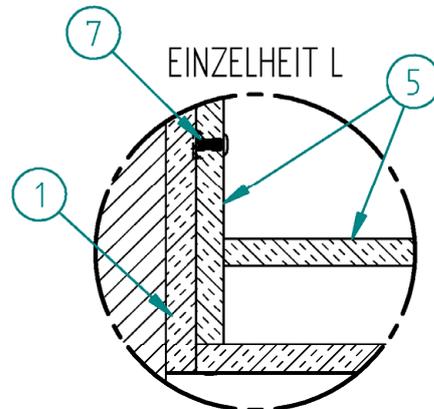
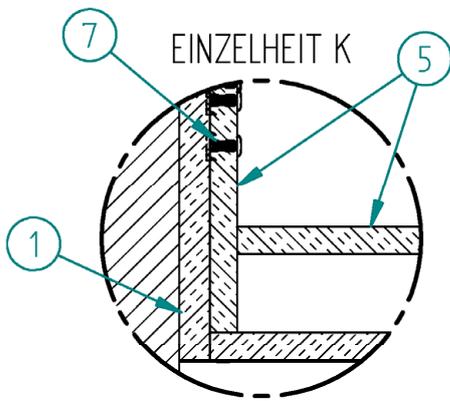
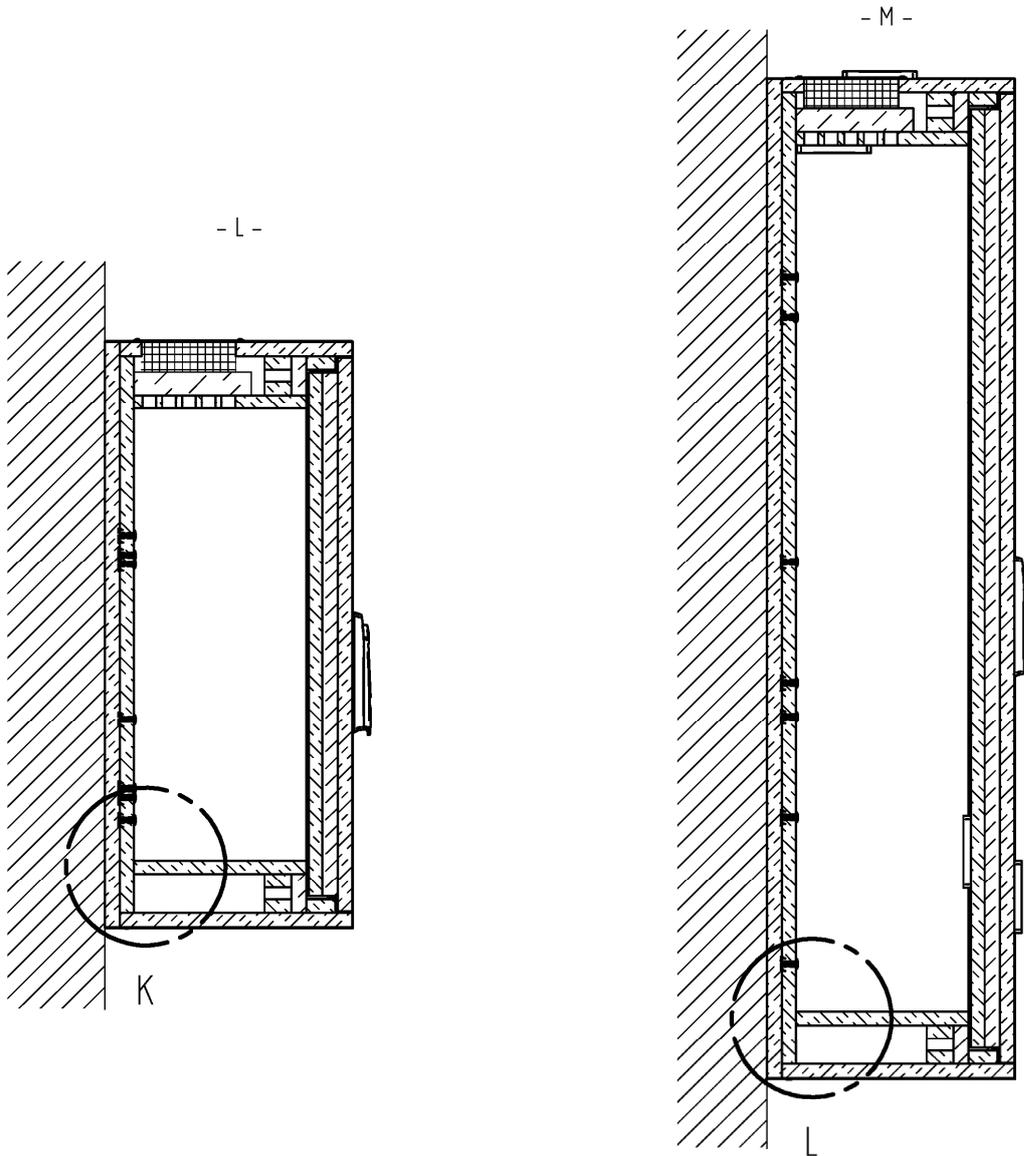
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
L (einflügelig)	außen	778	708	325
	innen	600	530	230
M (einflügelig)	außen	1328	708	325
	innen	1150	530	230

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 13

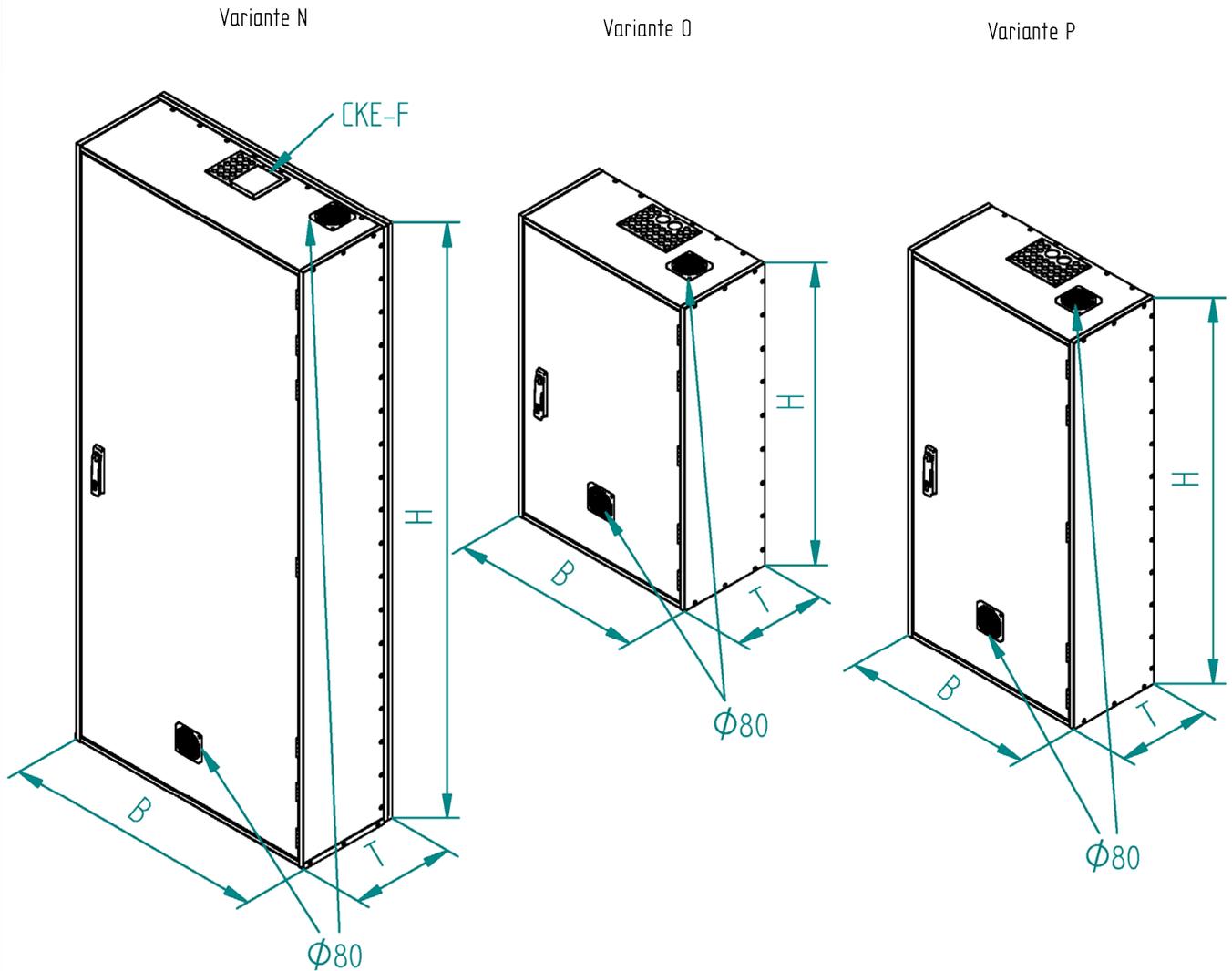
Gehäusevariante L, M



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 14

Gehäusevariante L, M -Vertikalschnitt-
 Doppelte Rückwand



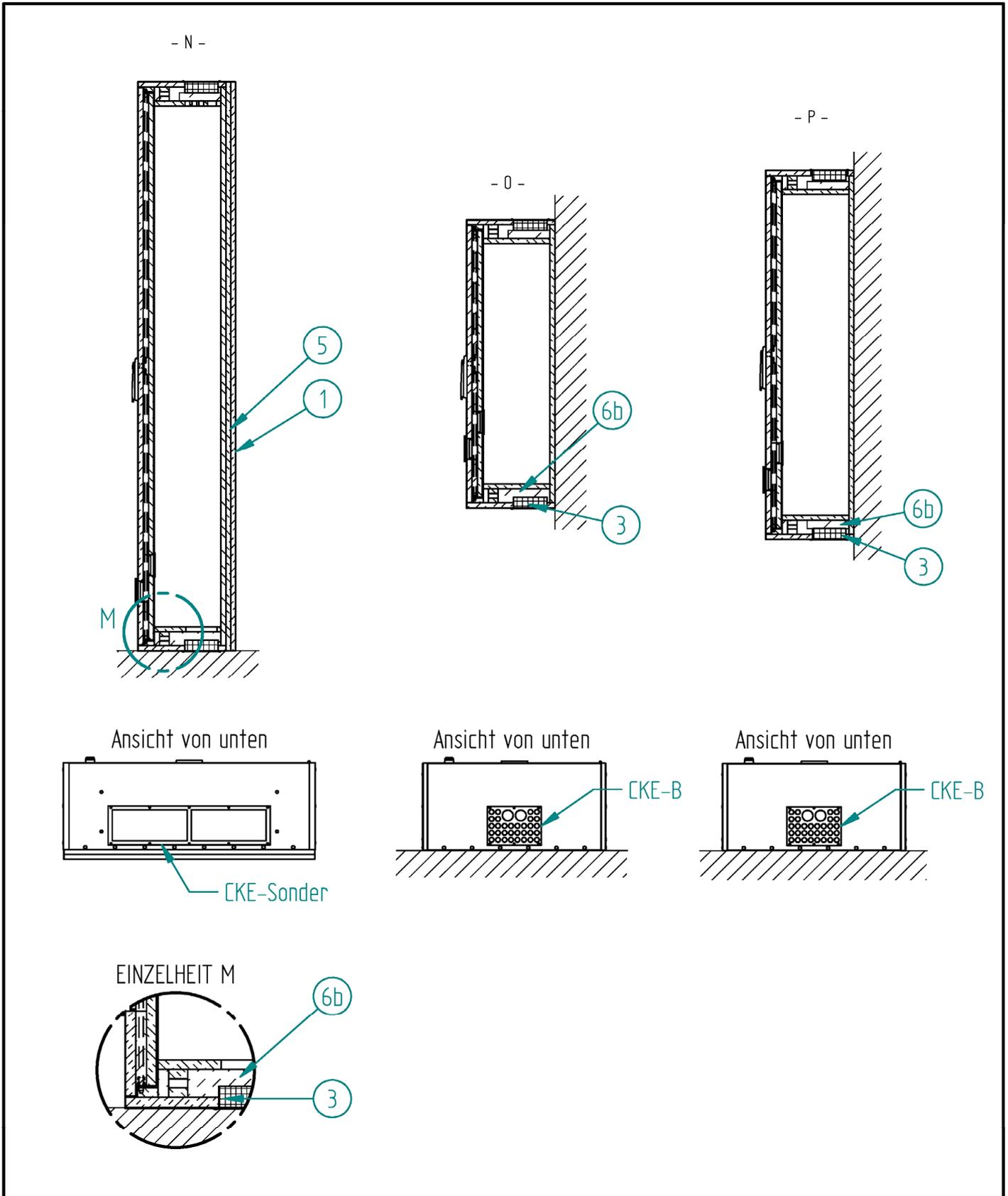
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
N (einflügelig)	außen	2128	928	365
	innen	1950	750	250
O (einflügelig)	außen	1078	678	325
	innen	900	500	250
P (einflügelig)	außen	1378	678	325
	innen	1200	500	250

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 15

Gehäusevarianten N, O, P



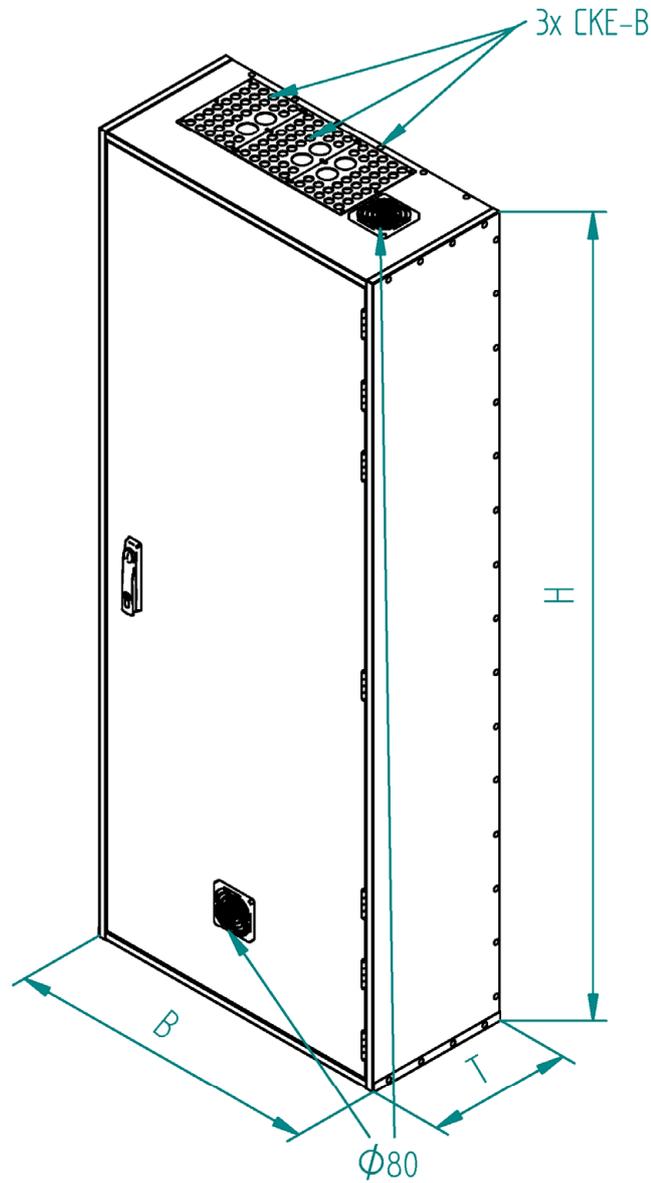
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 16

Gehäusevarianten N, O, P -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden, Kabeleinführung im Boden

Variante Q

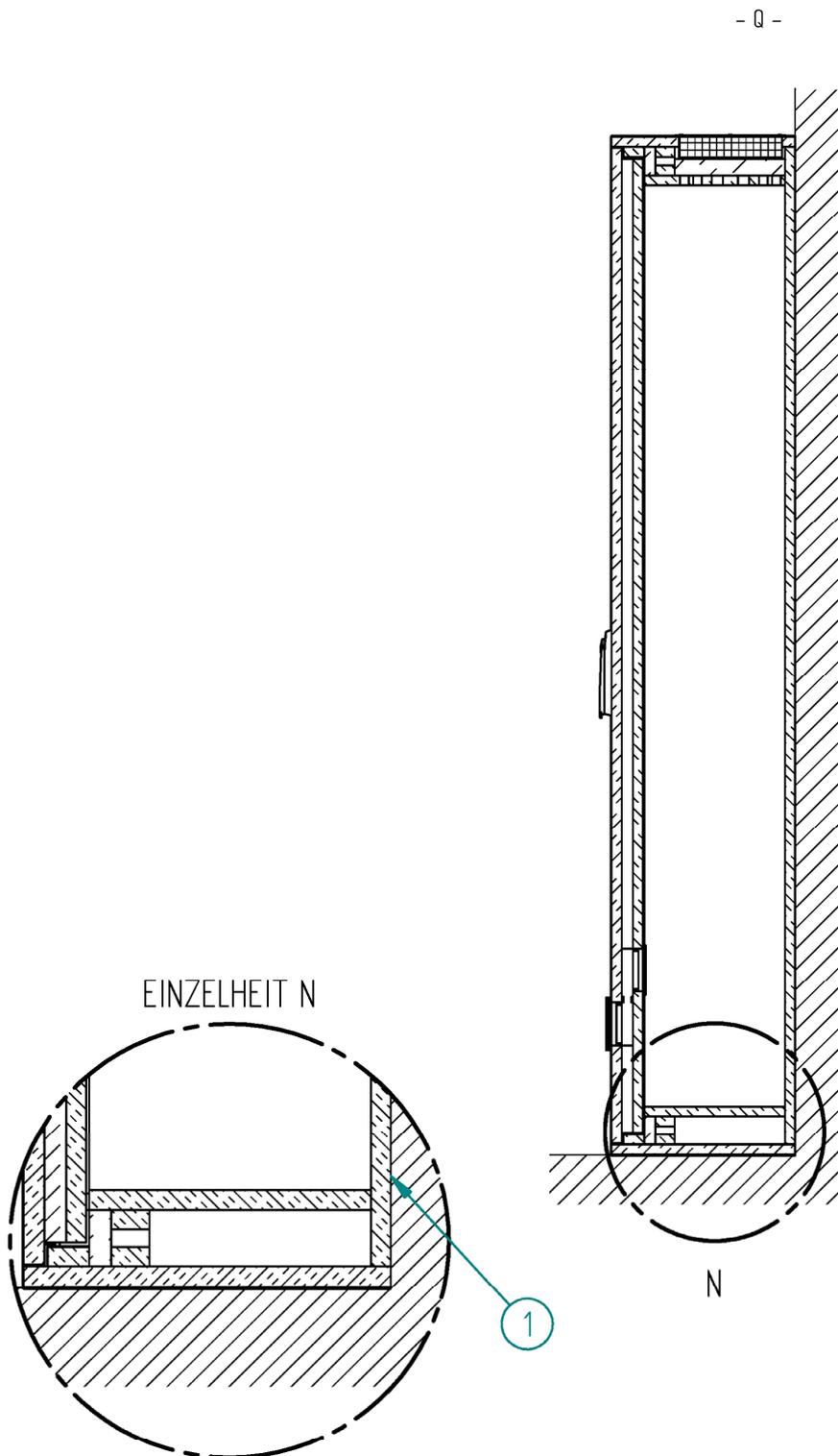


Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Q (einflügelig)	außen	1878	728	335
	innen	1700	550	260

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 17

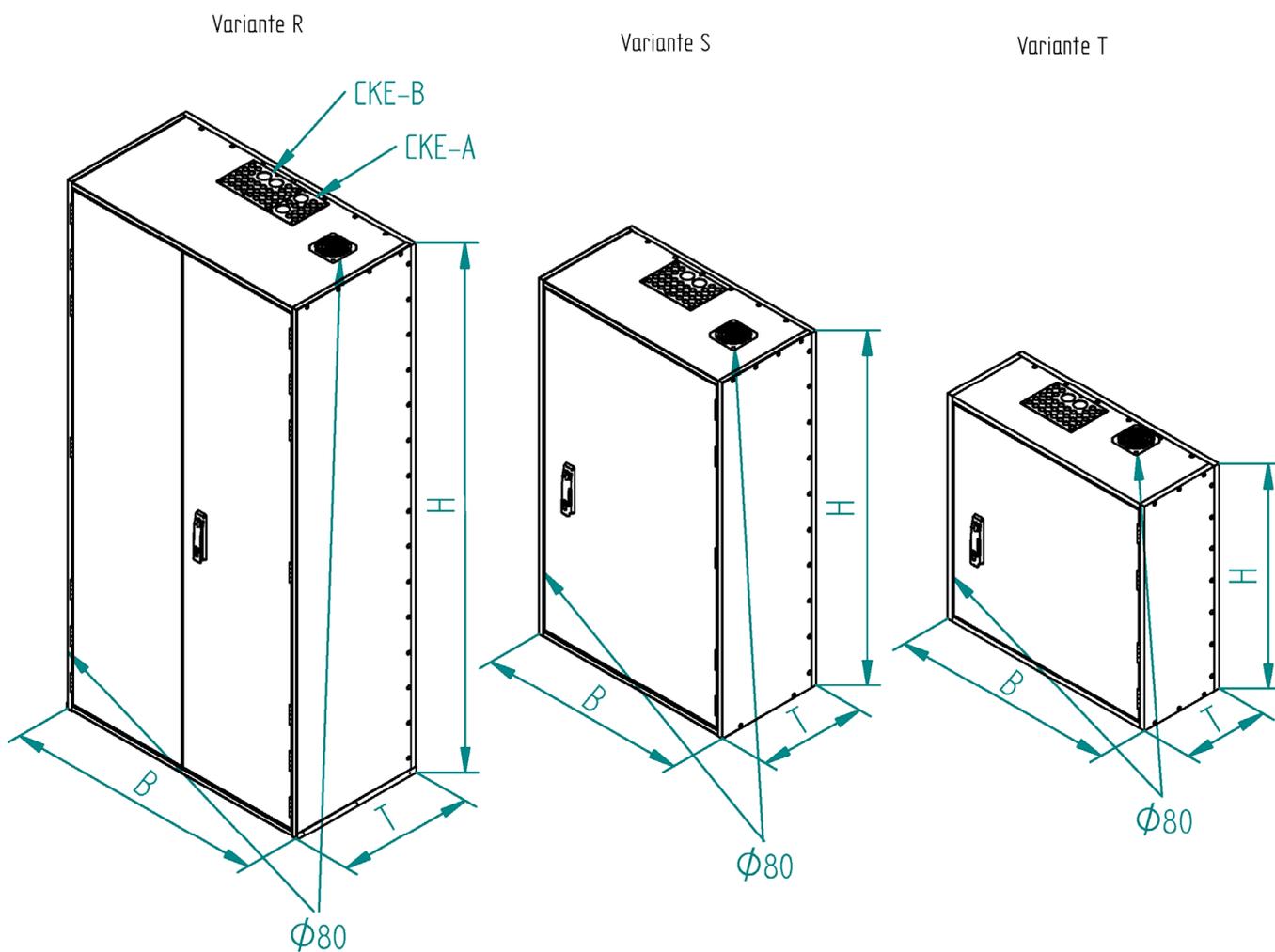
Gehäusevariante Q



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 18

Gehäusevariante Q -Vertikalschnitt-

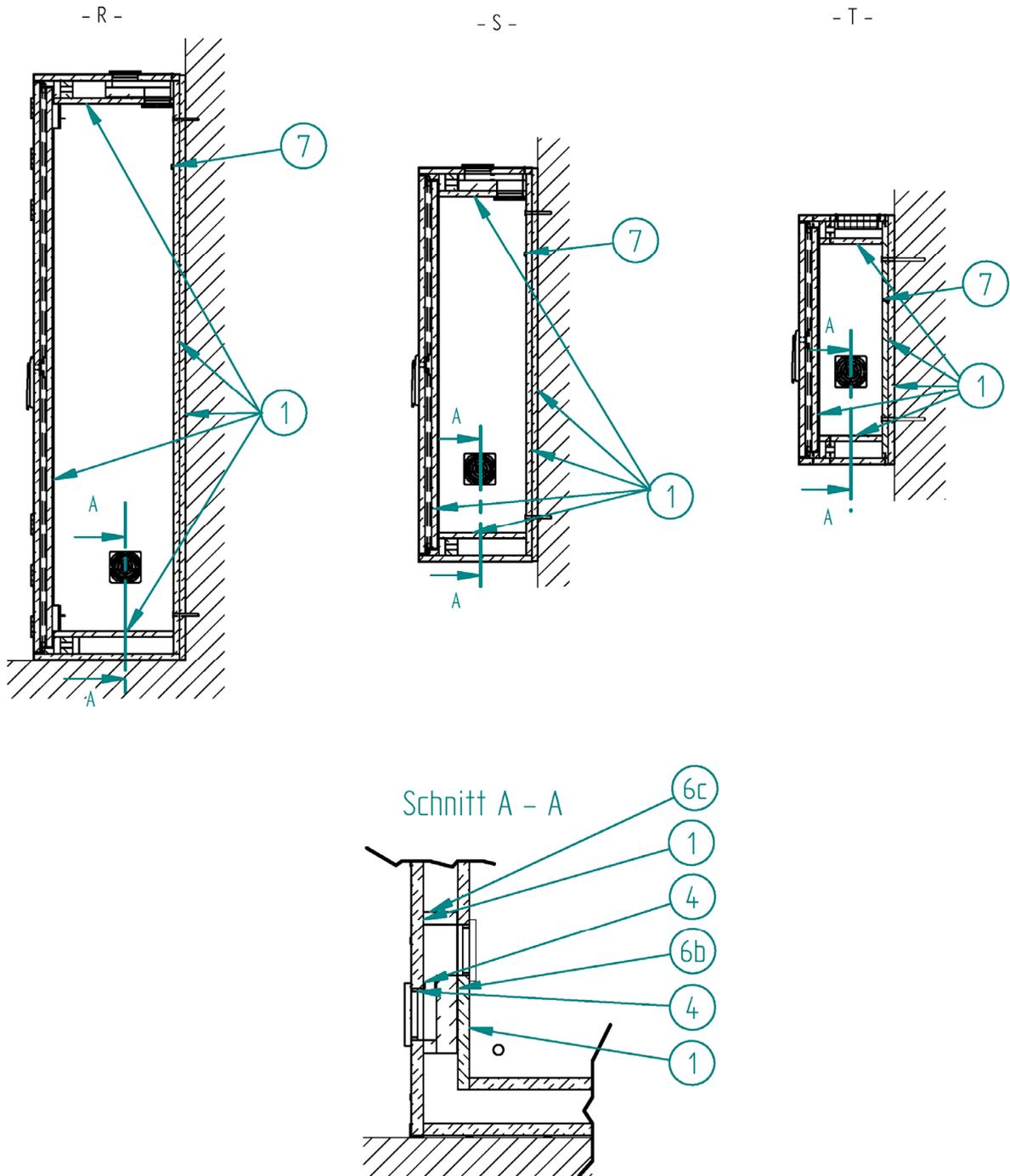


Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
R (zweiflügelig)	außen	1828	908	395
	innen	1650	730	300
S (einflügelig)	außen	1228	728	295
	innen	1050	550	200
T (einflügelig)	außen	778	778	295
	innen	600	600	200

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 19

Gehäusevarianten R, S, T



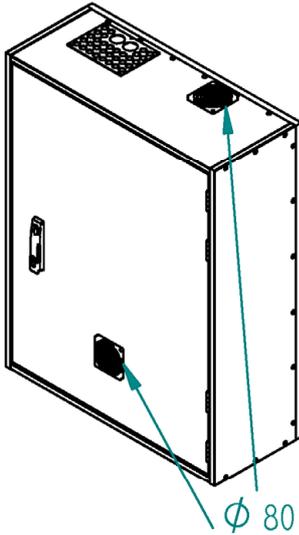
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

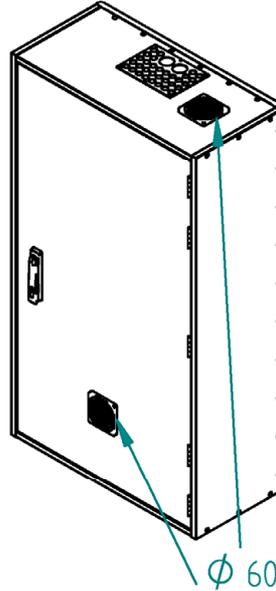
Anlage 20

Gehäusevarianten R, S, T -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, seitliche Zuluftöffnung
 Schnitt A - A für Gehäusevariante N bis T

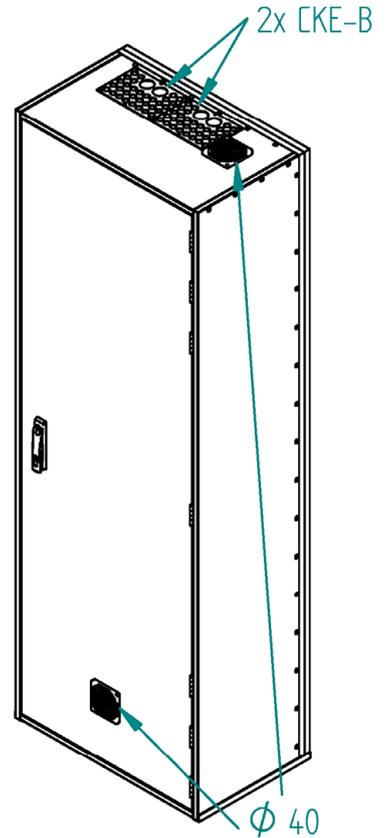
Variante U



Variante V



Variante W

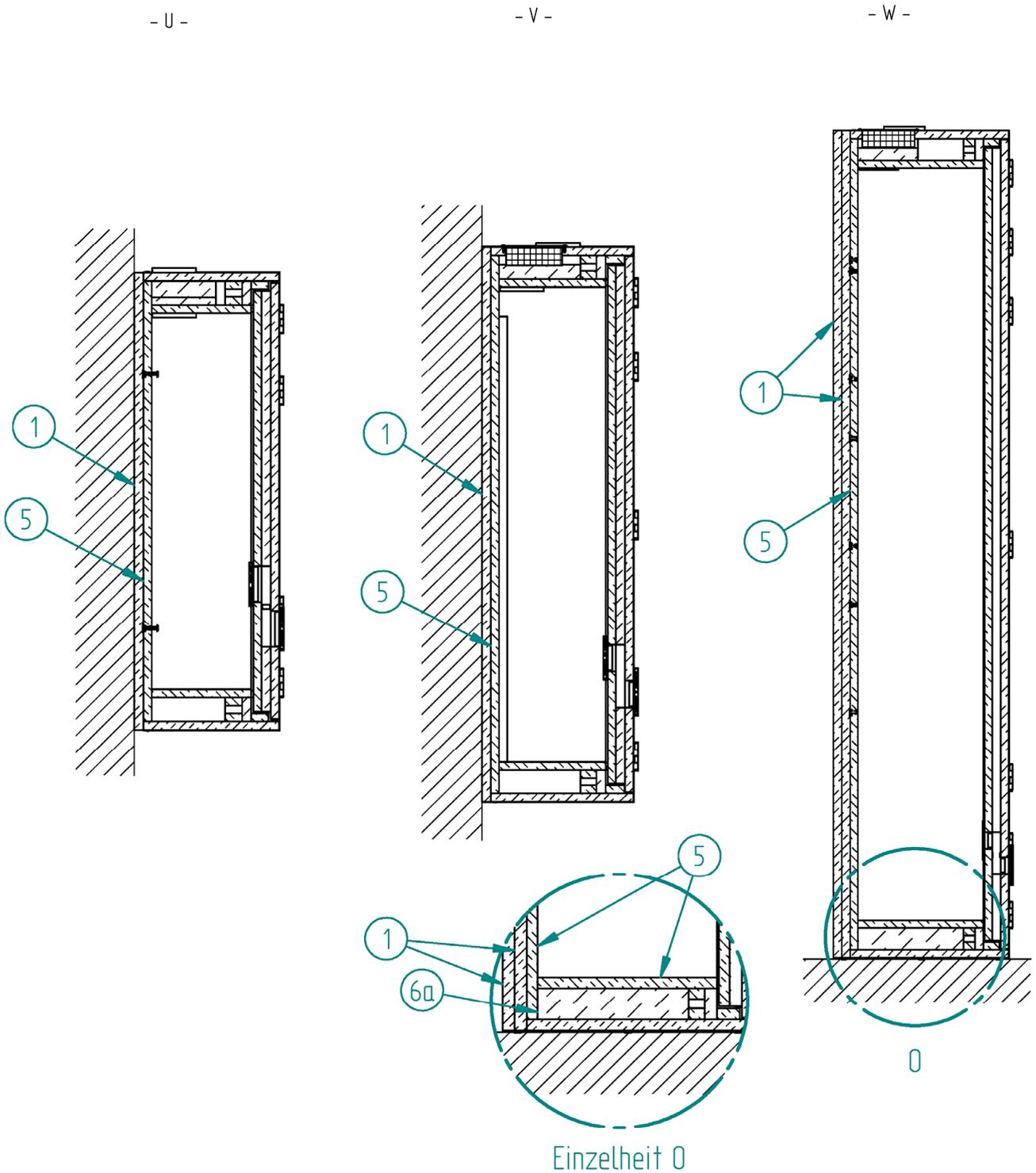


Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
U (einflügelig)	außen	1018	778	320
	innen	840	600	225
V (einflügelig)	außen	1238	688	335
	innen	1060	510	240
W (einflügelig)	außen	1978	678	415
	innen	1800	500	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 21

Gehäusevarianten U, V, W



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-73

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 22

Gehäusevarianten U, V, W -Vertikalschnitt-
 doppelte Rückwand, verstärkter Boden

Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Kabeleinführung
3	Dämmschichtbildner
4	Dämmschichtbildner
5	Brandschutzplatte
6a-c	Mineralwolle
7	Befestigungsmittel
8	Brandschutzplatte
9	Brandschutzplatte

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 23

Legende